Rechtliches rund um die osteopathische Praxis: Abrechnung der Behandlung

Sylke Wagner-Burkard

Der folgende Beitrag behandelt die rechtlichen Grundlagen der Vergütung und Abrechnung der osteopathischen Leistung. Neben der Notwendigkeit eines schriftlichen Behandlungsvertrags wird die Wichtigkeit der Gebührenordnung ebenso wie die Bedeutung der Erstattungsleistungen der Krankenversicherungen erläutert. Wer in Deutschland die Osteopathie als Beruf ausführen möchte, benötigt hierfür einen medizinischen Berufsabschluss als Arzt oder Heilpraktiker.

▶ **Abb. 1** Ein Behandlungsvertrag kann auch durch einen Handschlag zustande kommen. Die Schriftform ist dem dennoch vorzuziehen. Foto: © Thieme Verlagsgruppe/Michael Zimmermann

Grundlage der Tätigkeit des Osteopathen ist der **Behandlungsvertrag.** Dieser kommt nach § 630a BGB zustande, wenn Einigkeit des Patienten und des Behandlers darüber besteht, dass eine Behandlung gegen Entgelt erbracht wird [1]. Die Hauptpflichten des Behandlungsvertrags sind die Pflicht des Behandelnden zur medizinischen Leistung und die Pflicht des Behandelten zur Zahlung der vereinbarten Vergütung (§ 630a BGB).

- Hauptpflicht des Osteopathen ist also die Erbringung der osteopathischen Leistung.
- Hauptpflicht des Patienten dagegen die Zahlung der „vereinbarten" Vergütung.

Der Behandlungsvertrag unterliegt keinen Formvorschriften und wird daher auch wirksam, wenn er nicht schriftlich gefasst wird.

Vereinbarung der Vergütung

Wenn beim Zustandekommen des Behandlungsvertrags über eine Vergütung nicht gesprochen bzw. diese nicht in einem schriftlichen Vertrag fixiert wurde, so gilt nach § 612 BGB die **übliche Vergütung** als vereinbart. Die Höhe der üblichen Vergütung resultiert aus der Bestimmung der Leistung „nach billigem Ermessen" (§ 315 BGB). An dieser Stelle ist die Diskussion mit dem Patienten oder ggf. ein Streitfall vorprogrammiert. Deshalb ist es schon aus diesem Grunde ratsam, einen schriftlichen Behandlungsvertrag, der zumindest die voraussichtliche Höhe der Vergütung des Osteopathen beinhaltet, zu schließen.

Auch das neue Patientenrechtegesetz schreibt in § 630c BGB ausdrücklich vor, dass bei Zweifeln darüber, ob die Kosten durch einen Dritten, d. h. die Versicherungen, übernommen werden, der Behandler, hier der Osteopath, verpflichtet ist, den Patienten in Schriftform über die voraussichtlichen Kosten aufzuklären. „Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren. …" (vgl. § 630c Abs. 3 BGB). Gerade in der aktuellen Erstattungssituation ist nach dieser gesetzlichen Regelung immer von der Aufklärungspflicht des Osteopathen über die voraussichtlichen Behandlungskosten auszugehen [3]. Der Osteopath sollte also zumindest durch einen Aushang – wenn nicht im Rahmen des Behandlungsvertrags – über die voraussichtlichen Kosten aufklären. Tut er dies nicht, macht er sich schadensersatzpflichtig. Und was kann das für den Osteopathen in der Praxis bedeuten? Argumentiert der Patient, dass er bei Kenntnis über die Höhe der Kosten die osteopathische Behandlung nicht in Anspruch genommen hätte, kann er den Schaden – hier in Form der Behandlungskosten – dem Vergütungsanspruch des Osteopathen entgegensetzen (BGH, NJW 00, 3429). Im Ergebnis bliebe der Osteopath ohne Vergütung.

Vergütung durch Gebührenordnung festgelegt?

Die Vergütung des Osteopathen richtet sich **nicht** nach einer **verbindlichen Gebührenordnung,** die, wie z. B. die GOÄ für den Arzt, Richtwerte vorgibt. Auch die Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH) ist keine rechtlich bindende Gebührenordnung, die den Heilpraktiker zur Abrechnung mit den dort vorgegebenen Gebührenziffern verpflichtet. Der dort wiedergegebene Preisrahmen wurde durch eine statistische Umfrage, in der alle Heilpraktiker eingebunden waren, ermittelt. 1985 wurde zum letzten Mal eine GebüH von den Heilpraktikerverbänden herausgegeben und mit Leistungen und Honorarrahmen versehen, die der Auswertung der zuvor durchgeführten Umfrage entsprechen. Rechtsverbindlichkeit hat

Heruntergeladen von: Verband der Osteopathen. Urheberrechtlich geschützt.

die GebüH auch heute nicht. Der Osteopath ist daher grundsätzlich frei in seinem Honorar. Es gilt die Vertragsfreiheit [2].

Bei der Festlegung der Höhe der Vergütung ist der Osteopath natürlich daran interessiert, konkurrenzfähig zu sein. Er wird sich auch danach richten wollen und müssen, was andere Osteopathen im Umkreis berechnen. Zudem ist er für die dauerhafte Betreibung der Praxis darauf angewiesen, Behandlungen wirtschaftlich vertretbar abzugeben. Bei dieser Kalkulation sind einerseits die Kosten zu berücksichtigen, die jeder Arbeitsplatz in der Stunde kostet. Andererseits ist zu bedenken, dass die Ausbildung zum Osteopathen viel Zeit und Geld gekostet hat. Außerdem ist die Höhe der Vergütung erfahrungsgemäß auch abhängig von der Lage der osteopathischen Praxis. Abhängig von den übrigen Kostenkomponenten wird eine Vergütung von 60–150 Euro als angemessen angesehen (http://osteopathie.de/osteopathie-behandlung).

Erstattung durch die Krankenversicherung

Die Pflicht des Patienten zur Begleichung der vereinbarten Vergütung besteht unabhängig davon, ob die Krankenversicherung die Erstattung der Vergütung übernimmt.

Der Behandlungsvertrag besteht unabhängig von dem Versicherungsvertrag des Patienten mit der jeweiligen Versicherung. Deshalb sollte jeder Osteopath tunlichst vermeiden, in seinem Werbeauftritt anzukündigen, dass die Versicherungen die Erstattung seiner Leistungen übernehmen. Denn hierdurch übernimmt er auch vertraglich die Verantwortung für die Erstattung und stellt sein Honorar im Falle einer verweigerten Erstattung infrage. Die Erstattung seines Honorars durch die Versicherung sollte in der Verantwortung des Patienten bleiben. Unabhängig davon ist jedem Osteopathen dennoch daran gelegen, dass der Patient einen möglichst großen Anteil seiner Vergütung erstattet bekommt. Er hat also ein Interesse daran, seine Abrechnung so zu gestalten, dass die Erstattung durch die Krankenversicherungen nicht unnötig erschwert wird. Deswegen ist es wichtig, dass der Osteopath die rechtlichen Grundlagen der Erstattung kennt und diese bei der Abrechnung der osteopathischen Tätigkeit im Rahmen des rechtlich Zulässigen berücksichtigt, auch wenn seine Vergütung dennoch hiervon nicht abhängt.

Medizinische Notwendigkeit der osteopathischen Behandlung

Die Erstattungspflicht der privaten Krankenversicherungen (PKV) hängt von der sog. medizinischen Notwendigkeit einer Behandlungsmaßnahme ab. Die medizinische Notwendigkeit ist grundlegende Voraussetzung der Erstattung und in allen Versicherungsbedingungen (§ 1 Abs. 2 Musterbedingungen 1994 Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung [MB/KK 1994]) als Grundvoraussetzung geregelt. Demnach ist ein „Versicherungsfall … die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen“. Nach der BGH-Rechtsprechung liegt eine medizinische Notwendigkeit vor, wenn es nach den objektiven medizinischen Befunden und Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Vornahme der Behandlung vertretbar war, sie als notwendig anzusehen (BGH VersR 79, 222).

Bei der Beurteilung ist ein objektiver Maßstab relevant: War zum Zeitpunkt der Maßnahme aus objektiver Sicht und unter Zugrundelegung der medizinischen Befunde und Erkenntnisse vertretbar, von einer Notwendigkeit der Maßnahme auszugehen? Entscheidend ist dabei nicht, ob die Behandlung erfolgreich war oder nicht. Ebenso wenig ist die Ansicht des Osteopathen entscheidend oder etwa die des Patienten (vgl. BGH IV ZR 163/09). Die medizinische Notwendigkeit einer Heilbehandlung ist dann gegeben, wenn sie sowohl in begründeter und nachvollziehbarer als auch medizinisch fundierter Vorgehensweise das zugrunde liegende Leiden diagnostisch hinreichend erfasst und eine ihm adäquate, geeignete Therapie anwendet (OLG Köln, VersR 2004, 631). Kostengesichtspunkte sind hierbei nicht zu berücksichtigen (BGH, VersR 03, 581).

Bereits bei der Frage der medizinischen Notwendigkeit erlebt der Patient häufig pauschale Ablehnungen mit dem gängigen Argument der fehlenden wissenschaftlich nachgewiesenen Wirksamkeit der Osteopathie. Dieses Argument ist jedoch nicht haltbar, da der BGH die Forderung einer wissenschaftlichen Nachweisbarkeit der Wirksamkeit einer Behandlungsform bereits ausdrücklich abgelehnt hat. Es lohnt sich für den Patienten also häufig, einem Ablehnungsschreiben zu widersprechen und hier auch fachkundigen Rat einzuholen.

Umfang der Leistungspflicht

§ 4 der MB/KK regelt den „Umfang der Leistungspflicht“. Hier wird gleich im ersten Absatz auf den vereinbarten Tarif Bezug genommen. Sieht der vereinbarte Tarif beispielsweise keine Heilpraktikerleistungen vor, werden Kosten für osteopathische Leistungen auch dann nicht übernommen, wenn die Behandlung medizinisch notwendig war. Bitte beachten: Dies muss durch den Patienten vorab geklärt werden!

Im Absatz 6 wird dann klargestellt, dass der Versicherer für Untersuchungs- und Behandlungsmethoden Ersatz leistet, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind. Im sog. alternativmedizinischen Bereich, wozu auch die Osteopathie weiterhin gezählt wird, wird gefordert, dass die Behandlung

- in der Praxis sich entweder als ebenso Erfolg versprechend bewährt hat wie eine schulmedizinische Methode oder
- keine schulmedizinische Methode zur Verfügung steht (§ 4 Abs. 6 Satz 2 MB/KK).

Obwohl damit den PKV eine Vielzahl von Ablehnungsgründen an die Hand gegeben werden, ist es wichtig, nicht jedes von der PKV vorgebrachte Argument zu akzeptie-

Anzeige

Heruntergeladen von: Verband der Osteopathen. Urheberrechtlich geschützt.

ren, sondern fachkundigen Rat einzuholen und sich ggf. gegenüber der Versicherung mit einem Widerspruchsschreiben gegen die Ablehnung zu wehren.

GebüH als Voraussetzung der Erstattung?

Wie bereits ausgeführt, ist die GebüH keine für den Osteopathen verpflichtende Grundlage der Abrechnung. Die meisten PKV haben jedoch die GebüH als Grundlage der Erstattungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vereinbart. Beispielhaft seien die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Signal Iduna zitiert (AVB, Teil III, B. 1.10): „Behandlungen durch Heilpraktiker“: „Erstattungsfähig sind die Kosten der Behandlung durch Heilpraktiker im Rahmen des geltenden Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebüH)…“; siehe auch [2]). Durch diese Einbeziehung der GebüH wird diese durch die Hintertür zumindest im Rahmen des Versicherungsvertrags zwischen Patient und PKV verbindlich [2]. Rechnet der Osteopath, der auch Heilpraktiker ist, also nicht über die GebüH ab, besteht die Gefahr, dass der Patient die Kosten der Behandlungskosten nicht erstattet bekommt. Ratsam ist es somit für den Osteopathen, die durch die GebüH vorgegebenen Ziffern zu nutzen und auszuschöpfen.

Den Osteopathen, die keine Heilpraktiker sind, ist von der Nutzung der GebüH dringend abzuraten. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sehen die GebüH nur dann als Grundlage der Erstattung vor, wenn der Behandelnde Heilpraktiker ist. Eine Nutzung der GebüH ohne den Heilpraktikerstatus kann somit schnell als Versicherungsbetrug verstanden werden, da der Eindruck erweckt wird, man sei HP.

Zur Verfügung stehen hier zum einen die in der Gebührenordnung aufgenommenen osteopathischen Ziffern und zum anderen eine Reihe weiterer Ziffern, die auch für die osteopathische Behandlung genutzt werden können.

Zu beachten ist allerdings, dass sich der Osteopath an die Wahrheitspflicht zu halten hat und somit nur solche Leistungen berechnen darf, die er tatsächlich erbracht hat und die auch auf Basis der gestellten Diagnose vertretbar sind. Die verfügbaren Abrechnungssoftwares sind eine hilfreiche Unterstützung bei der Abrechnung der osteopathischen Leistungen. Die Osteopathen sollten aber zu keinem Zeitpunkt vergessen, dass im Ergebnis der Osteopath für die rechtmäßige Abrechnung der eigenen Leistungen verantwortlich ist und daher auch die von der Software vorgeschlagenen Ziffern-Kombinationen nochmals kritisch zu betrachten sind.

Literatur

1 Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten, vom 20. Februar 2013. In: Bundesgesetzblatt (BGBl.). 25. Februar 2013, S. 277, abgerufen am 21. Juli 2015

2 **Kämper H.** Praxishandbuch für Heilpraktiker. 3. Aufl. Stuttgart: Haug; 2014

3 **Palandt O.** Bürgerliches Gesetzbuch, 73. Aufl., München 2014

Die Serie *Rechtliches rund um die osteopathische Praxis* wird mit folgenden Beiträgen fortgesetzt:

- **Das Heilpraktikergesetz und die GKV-Erstattungspraxis**
- **Umsatzsteuerpflicht in der osteopathischen Praxis?**

Online

http://dx.doi.org/10.1055/s-0035-1557850

RA Dr. iur. Sylke Wagner-Burkard, LL. M.
Neuwart 48
36163 Poppenhausen (Wasserkuppe)

Frau Dr. iur. Sylke Wagner-Burkard, LL.M. ist als Rechtsanwältin in eigener Praxis in der Rhön mit Schwerpunkt Recht der Heilberufe tätig. Als Justitiarin des Verbands der Osteopathen Deutschland e. V. vertritt sie die rechtlichen Interessen des Verbandes und berät die mehr als 3600 Mitglieder.

E-Mail: info@kanzlei-wagnerburkard.de

Anzeige

Heruntergeladen von: Verband der Osteopathen. Urheberrechtlich geschützt.